

**Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis
und die Erteilung von Stimm­scheinen**
für den Bürgerentscheid zum Standort eines neu zu bauenden Heidekreis-Klinikums am 18.
April 2021

1. Das Abstimmungsverzeichnis zu dem Bürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke der Samtgemeinde Ahlden kann werktags in der Zeit vom 29. März 2021 bis 01. April 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.30-12.00 Uhr und Mo. + Di. 14.00-15.00 Uhr und Do. 14.00 -18.00 Uhr) bei der Samtgemeinde Ahlden, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen, eingesehen werden. **Aufgrund der Corona-Pandemie wird um Terminvereinbarung (telefonisch unter 05164/9707-70 oder per E-Mail unter samtgemeinde@ahlden.eu) gebeten.**
2. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Abstimmungseinspruchs verwendet werden. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Personen zugänglich.
3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 01. April 2021 bis 18.00 Uhr, bei der Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch als Telefax gewahrt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. März 2021 eine **Abstimmungsbenachrichtigung**. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Einspruch einlegen, sonst läuft sie oder er Gefahr, das Stimmrecht nicht ausüben zu können.
Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm­schein hat.
5. Einen Stimm­schein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,

5.2 eine **nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommene** abstimmungsberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist;
- c) Ihr Abstimmungsrecht im Berechtigungsverfahren vom Abstimmungsleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Samtgemeinde gelangt ist.

5.3 **Stimmscheine** können bis zum 16. April 2021, 13.00 Uhr, mündlich und schriftlich bzw. bis 12.04.2021, 23.00 Uhr elektronisch beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail Genüge getan. Fernmündliche Anträge oder Anträge per SMS-Benachrichtigung sind nicht zulässig. **Aufgrund der Corona-Pandemie wird bei mündlicher Antragstellung um Terminvereinbarung (telefonisch unter 05164/9707-70 oder per E-Mail unter samtgemeinde@ahlden.eu) gebeten.**

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommene Personen können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Schriftliche Anträge sind eigenhändig zu unterschreiben. Wer den Stimmschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt. Versichert die abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

6. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Landkreises Heidekreis oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Der Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden der abstimmungsberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die abstimmungsberechtigte Person dürfen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Stimmschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Abstimmungsbereiches, einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag und einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der

Anschrift der Abstimmungsbehörde. Bei der Briefabstimmung muss die/der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Abstimmungsleitung des Landkreises Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb., abgegeben werden.

Hodenhagen, den 18. März 2021

Samtgemeinde Ahlden
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Niemann